

Statistisches über den Brand von Glarus vom 10. auf 11. Mai 1861

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzeller Kalender**

Band (Jahr): **142 (1863)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-373164>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Statistisches über den Brand von Glarus vom 10. auf 11. Mai 1861.

(Aus der Berichterstattung des Hilfskomite in Glarus.)

Total-Übersicht der Liebesgaben an Baarschaft.

	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.
Zürich	392,114.	81	Baden (27*)	17,802.	36
Bern	181,516.	78	Bayern (13)	9,120.	91
Luzern	43,050.	94	Braunschweig (1)	271.	25
Uri	10,449.	30	Bremen (2)	9,018.	25
Schwyz	21,772.	38	Frankfurt (1)	18,557.	25
Nidwalden	5,286.	20	Hamburg (1)	20,314.	77
Obwalden	5,963.	80	Hannover (3)	378.	85
Glarus	520,804.	64	Hessen-Kassel (3)	1,081.	37
Zug	19,657.	35	Hessen-Homburg (1)	285.	—
Freiburg	23,372.	11	Hessen-Darmstadt (7)	3,279.	30
Solothurn	31,328.	51	Lübeck (1)	1,177.	50
Baselstadt	128,700.	45	Mecklenburg (1)	768.	75
Baselbund	22,403.	63	Nassau (1)	405.	50
Schaffhausen	26,268.	06	Oesterreich (30)	23,291.	35
Appenzell A. Rh.	45,218.	40	Preußen (21)	12,158.	35
Appenzell J. Rh.	4,243.	82	Sachsen (6)	8,335.	70
St. Gallen	145,049.	21	Thüringen (2)	310.	75
Graubünden	49,137.	03	Württemberg (45)	27,038.	78
Aargau	103,056.	73	Frankreich [25]	92,073.	28
Schurgau	80,266.	16	Großbritannien [10]	46,740.	05
Tessin	24,641.	89	Holland [7]	35,065.	69
Vaudt	132,782.	33	Belgien [3]	4,893.	30
Wallis	16,776.	33	Italien [25]	57,140.	15
Neuenburg	72,288.	05	Spanien [4]	8,307.	56
Genf	88,721.	50	Portugal [1]	4,804.	77
Eidg. Freischützen	13,327.	—	Rußland [8]	19,712.	48
Inland:	2,208,197.	41	Türkei [11]	33,165.	85
Ausland:	544,293.	17	Persien [1]	300.	—
Von Ungenannten:	2,115.	62	China und Japan	1,505.	80
Gesamtsumme:	2,754,606.	20	Amerika [32]	86,957.	85
			Total:	544,293.	17

Am Brandschaden sind 782 Parten oder Theile mit 2257 Personen theilhaft. Im Ganzen sind 593 Gebäude: Häuser, Magazine u. Ställe abgebrannt, deren Werth auf Fr. 4,590,989 taxirt worden ist. Es sind 314 Besitzer dabei theilhaft und zwar in folgender Weise:

86	mit einem Schaden v. je 1 — 5,000
103	" " " " 5—10,000
62	" " " " 10—20,000
28	" " " " 20—30,000
13	" " " " 30—40,000
8	" " " " 40—50,000
8	" " " " 50—60,000
1	" " " " 60—70,000
1	" " " " 70—80,000
1	" " " " 80—90,000
2	" " " " 90—100,000
1	" " " " 187,000

nämlich das Land Glarus. An diesen Gebäudeschaden von Fr. 4,590,989 haben die Landesaffekturanz 2,653,426 und die Hülfsgelder 742,651 beigetragen, wobei ein Nettoschaden von 1,194,912 bleibt.

Der Mobilarschaden beträgt Franken 4,117,593 und sind dabei 763 Parten theilhaft und zwar in folgendem Umfang:

564	mit einem Schaden von 1 — 5,000
75	" " " " 5—10,000
96	" " " " 10—30,000
27	" " " " 30—70,000
1	" " " " 97,000

Die Affekturanz zusammen haben 4,082,573 und die Hülfsgelder 2,189,118, im Ganzen also 6,271,691 an den Brandschaden beigetragen, der sich auf 8,708,582 Franken belaufen hat.

Es bleibt mithin ein Nettoschaden von 2,436,891 Fr., welcher bis auf 1 Million den Kapitalisten zufällt. Von den Liebesgaben haben bezogen: Die Privaten 2,189,118

Fr., das Land Glarus 436,366 Fr. 67 Rp., die Gemeinde Glarus 87,836 Fr. 33 Rp. und die konfessionellen Korporationen 43,918 Fr. 17 Rp., so daß mithin an Liebesgaben 2,757,239 Fr. 17 Rp. an die Brandbeschädigten abgegeben worden sind, ohne die Effekten-zuteilungen, welche auf mindestens 1/2 Million gewerthet werden dürfen, aber mit den Gaben, welche dem Lande Glarus direkt zugekommen sind.

*) Die eingeklammerten Ziffern bezeichnen die Anzahl der Orte, wo gesammelt worden.

Erklärung. Die auffallende Uebereinstimmung des Calendariums des St. Galler-Kalenders auf 1863 mit demjenigen des Appenzeller-Kalenders veranlaßt den Unterzeichneten zu der Erklärung, daß diese Uebereinstimmung auf unehelichem Wege zu Stande gekommen ist. Es hat nämlich der Verleger des St. Galler-Kalenders — Buchbinder A. Looser in Ebnat — ein von Schriftsetzer F. Schrämmli von Hettlingen dem Unterzeichneten entwendetes Exemplar Behufs Nachbildung abgekauft, obgleich er — Looser — ganz bestimmt wissen konnte, ja als Kalenderverleger und Buchdruckereibesitzer vernünftigerweise annehmen, resp. so viel Sachkenntnis haben mußte, daß weder der früher auch bei Looser in Arbeit gestandene und ihm wohlbekannte Schrämmli, noch ein anderer Arbeiter ein solches Exemplar vor der Herausgabe verkaufen könne, ohne sich einer groben Veruntreuung schuldig zu machen. — Nachdem Looser auf erfolgte Beschlagnahme seiner Kalenderbogen das gegen den Unterzeichneten begangene Unrecht zugestanden und daher gültlich sich mit ihm abzufinden gesucht hat, mußte er von Looser darüber hinaus die Erfahrung machen, daß er sich nichts daraus macht, vom gegebenen Wort abzugehen, sobald er es in seinem Vortheil findet und in Folge schonender Behandlung nichts oder weniger mehr zu fürchten glaubt. Diese öffentliche Rüge über bezeichnete Handlungsweise hat ihren Grund darin, daß sie nach gegenwärtiger st. gallischer Gesetzgebung weniger durch einen Nichterspruch als durch das allgemeine Rechtslichkeitsgefühl verurtheilt werden kann. Der Verleger des Appenzeller-Kalenders.